

INFORMATIONEN



Soziale + kulturelle Teilhabe

Ab 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“.

Hierzu zählen unter anderem **Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.**

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) und

- anspruchsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
- oder • anspruchsberechtigt nach dem SGB XII (Sozialhilfe),
- oder • Bezieher von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- oder • Bezieher des Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10,00 € monatlich erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe können Sie für jedes Kind individuell beantragen. Damit die Leistung Ihrem Kind in vollem Umfang zu Gute kommt, stellen Sie die Anträge bitte rechtzeitig – am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes – bei der Stelle, von der Ihr Kind Sozialleistungen bezieht:

- **Jobcenter Arbeit für Bottrop** für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II
- **Sozialamt bzw. Jugendamt der Stadt Bottrop** für Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII
- **Bürgerbüro/Wohngeldstelle der Stadt Bottrop** für Empfänger von Wohngeld (WoGG) und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Hier erhalten Sie auch die erforderlichen Antragsformulare.

Überlegen Sie zusammen mit Ihrem Kind, für welche Angebote das ihm zustehende Geld eingesetzt werden soll.

Sie erhalten nach Prüfung des Antrages durch die zuständige Stelle für den Bewilligungszeitraum einen oder mehrere Gutscheine mit einem Gesamtwert von max. 10,00 € pro Monat.

Diese Gutscheine kann Ihr Kind dann an den Stellen (z.B. Sportverein) vorlegen, bei denen es ein entsprechendes Angebot nutzen möchte.

Der Leistungsanbieter (z.B. Sportverein) rechnet die entstandenen Kosten (höchstens im Umfang des ausgestellten Gutscheins) dann mit dem Sozialamt der Stadt Bottrop ab.

Weitere Infos, insbesondere Antragsvordrucke, finden Sie auch im Internet unter:

www.bottrop.de/bildungspaket